

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
Herr Risken  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

Auskunft erteilt: Frau Nagel  
Durchwahl: 02261/36-251  
Fax: 02261/368-251  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 11-712-eh-mae-nag  
Datum: 19. August 2011

**Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Planungsziele:**

1. **Bebauungsplan Nr. 266 „Gewerbepark Sonnenberg“ – Nord“ und  
Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Herreshagen  
– Firma Schuster“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 266  
„Gewerbepark Sonnenberg – Nord“**

**Offenlagebeschluss:**

2. **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Dieringhausen – Mitte“**
3. **Bebauungsplan Nr. ~~267~~ „Gummersbach – An der Burt / Nierenzentrum“  
(beschleunigtes Verfahren)**

Ihr Schreiben vom 22.07.2011, Az.: 61 26 20

Sehr geehrter Herr Risken,

zu Ihrem Schreiben nehme ich nachfolgend Stellung:

**Gewässerunterhaltung und – entwicklung**

**Zu 1.)**

Aus Sicht der Fachbereiche Gewässerunterhaltung und –entwicklung bestehen bezüglich der Aufstellung des BP 266 „Gewerbepark Sonnenberg-Nord“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung: Die voraussichtlich in Kürze vorliegenden Ergebnisse des überarbeiteten NA-Modells Rospe mit der Ermittlung eines ggf. zusätzlichen Maßnahmenbedarfs sollten Berücksichtigung finden.

**Zu 2.)**

Keine Bedenken

**Zu 3.)**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Funk unter der Telefon-Nr. 02261 / 36160 gerne zur Verfügung.

**Trinkwasser****Zu 1.)**

Ich weise darauf hin, dass meine Trinkwassertransportleitung (RS 10) mittig durch die geplante Gewerbefläche verläuft. (s. beigefügten Lageplan)

**Zu 2.)**

Dieser Bereich ist von meiner Trinkwassertransportleitung (RS 7) betroffen. (s. beigefügten Lageplan)

**Zu 3.)**

- nicht betroffen –

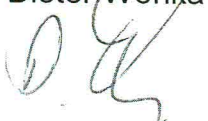
Als Anlage füge ich Übersichtspläne aus der die Lage der Trinkwasserleitungen zu ersehen sind und die Anweisung zum Schutz von Trinkwassertransportleitungen mit der Bitte um Beachtung bei.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Eisenhuth unter der Telefon-Nr. 02261 / 36359 gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand  
i. A.  
Dieter Wonka


**Anlagen**

- Übersichtspläne
- Anweisung z. Schutz v. Trinkwassertransportleitungen